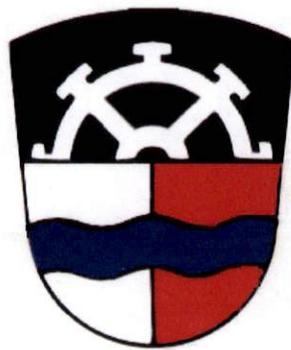


**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 01
für das Sondergebiet
„Grünstromkraftwerk Walpersdorf“
mit Grünordnungsplan und Umweltbericht**



**GEMEINDE
REDNITZHEMBACH**

**Zusammenfassende
Erklärung**

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 10a Abs. 1 BauGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, hinzuzufügen.

2. Planungsanlass, Planungsziel

2.1 Planungsanlass

Um die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu ermöglichen, stellt die Gemeinde Rednitzhembach für den Bereich nördlich von Walpersdorf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 01 „Grünstromkraftwerk Walpersdorf“ auf. Der Vorhabenträger möchte im Bereich nördlich von Walpersdorf, einem Ortsteil der Gemeinde Rednitzhembach, eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichten, mit der mehrere Ziele verfolgt werden: Erzeugung von Strom aus regenerativen Energiequellen, Reduzierung des CO₂-Ausstoßes zum Schutz des Klimas, Schonung fossiler und begrenzter Energiequellen wie Erdöl und Erdgas, Sicherung der dezentralen Energieversorgung sowie regionale Wertschöpfung. Die Modultische werden aufgeständert, hierzu werden Metallpfosten in eine Tiefe bis zu ca. 1,5 m gerammt. Der erzeugte Strom wird in das öffentliche Stromnetz eingespeist. Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01 wird gleichzeitig der Flächennutzungsplan der Gemeinde Rednitzhembach gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert. Diese Änderung wird als 31. Änderung geführt.

2.2 Planungsziele

Im Rahmen des Verfahrens sind die einschlägigen Ziele des Landesentwicklungsprogrammes Bayern (LEP) sowie des Regionalplans 7 Region Nürnberg zu beachten.

Gemäß Landesentwicklungsplan (LEP 6.2.1 – B) dient die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Dabei sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) liegt Rednitzhembach in einem Verdichtungsraum und zugleich einer Kreisregion mit besonderem Handlungsbedarf.

Regionalplanerisch betrachtet liegt die Gemeinde Rednitzhembach im Stadt- und Umlandbereich im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen, an einer Entwicklungsachse, die das mögliche Oberzentrum Schwabach mit dem Mittelzentrum Roth verbindet.

Der Regionalplan 7 Region Nürnberg gibt bezüglich der Nutzung erneuerbarer Energien vor (RP7 6.2.2.1 Ziele und Grundsätze), dass „... die Möglichkeiten der direkten und indirekten Sonnenenergienutzung ... innerhalb der gesamten Region verstärkt genutzt werden“ sollen.

In der Begründung hierzu wird auf die Abschätzung des nutzbaren Sonnenenergiepotentials anhand der jährlichen mittleren Globalstrahlung hingewiesen. Diese liegt gemäß Energieatlas Bayern für das Plangebiet bei einem Jahresmittel von 1.090 – 1.104 kWh/m² und somit gehört der Standort mit zu den als am geeignetsten eingestuft (zu 6.2.2.1 Begründung).

Dabei „... gilt es, großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten anzubinden, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes ausgeschlossen werden kann.“ (RP7 6.2.2.3 Ziele und Grundsätze).

In der Begründung hierzu wird ausgeführt, dass von großflächigen Anlagen außerhalb von Siedlungseinheiten z. T. erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild ausgehen und damit auch der Charakter der Umgebung verändert wird. Dies gilt jedoch auch bei einer Anbindung von großflächigen Anlagen an Siedlungseinheiten, wie die Formulierung in RP7 6.2.2.3 Ziele und Grundsätze mit Bezugnahme auf das Orts- und Landschaftsbild zeigt.

Anlagen ohne Siedlungsanbindung können nur in Betracht kommen, wenn „... Möglichkeiten der geforderten Anbindung nicht gegeben sind, keine erheblichen Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes mit dem jeweiligen Vorhaben verbunden sind und sonstige öffentliche Belange nicht entgehen.“ (zu 6.2.2.3 Begründung).

3. Planungsumgriff / Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01 „Grünstromkraftwerk Walpersdorf“ umfasst das Grundstück Fl.Nr. 109/2 sowie Teilflächen der Grundstücke mit den Fl.Nrn. 111 und 112, alle Gemarkung Walpersdorf. Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 5,15 ha.

Der Standort der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage befindet sich nördlich von Walpersdorf, einem Ortsteil der Gemeinde Rednitzhembach. Zur nächstgelegenen Bebauung am nördlichen Ortsrand von Walpersdorf besteht ein Abstand von ca. 230 m, die Bebauung am westlichen Ortsrand von Untermainbach liegt ca. 470 m entfernt und in südwestliche Richtung liegt in ca. 290 m die Bebauung des Ortsteiles Weihermühle.

4. Umweltbezogene Informationen

Folgende umweltbezogene Informationen lagen vor:

- Umweltbericht mit integrierter Eingriffs- / Ausgleichsregelung.
- Gutachten:
 - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, sbi – silvaea biome institut, 91484 Sugenheim, Stand November 2022.

5. Berücksichtigung der Umweltbelange

Gemäß § 2a BauGB hat die Gemeinde bei der Aufstellung eines Bauleitplanes, eine Begründung beizufügen, die als gesonderten Teil einen Umweltbericht enthält. Der Wortlaut der Regelung schreibt einen Umweltbericht und damit die ihm notwendigerweise vorausgehende Umweltprüfung für Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanverfahren gleichermaßen vor.

Die Belange von Natur und Landschaft wurden untersucht, umweltbezogene Auswirkungen ermittelt sowie mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich geprüft. Inhalt der Prüfung waren die in der Anlage zum Baugesetzbuch aufgeführten Umweltbelange, also insbesondere die in der Planfolge zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Mensch, Landschaftsbild und Erholung, Fläche sowie Kultur- und Sachgüter. Die Ergebnisse sind im Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 01 für das Sondergebiet „Grünstromkraftwerk Walpersdorf“ dargestellt, der am Verfahren teilgenommen hat.

Durch die Freiflächenphotovoltaikanlage sind aufgrund der für den Naturraum gering empfindlichen Bestandssituation und der Vorbelastung des Landschaftsraumes – bezogen auf fast alle Schutzgüter – keine erheblichen Umweltbelastungen verbunden. Dabei wurden bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren betrachtet. Die Betrachtung erfolgte im Rahmen der Beschreibung und Bewertung der verschiedenen Schutzgüter.

Aufgrund der Vorbelastung und da keine Flächen versiegelt werden, sind nur geringe Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionsfähigkeit des Landschaftsraumes zu erwarten. Das Biotoppotential als Standort für Pflanzen bleibt erhalten. Auch für die Schutzgüter Boden und Wasser ergeben sich keine Beeinträchtigungen, da keine Flächenversiegelung stattfindet. Aus der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung haben sich eine Vermeidungsmaßnahme und eine Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität ergeben, die in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan übernommen wurden. Klimaökologisch wertvolle Flächen für die Kaltluftentstehung oder den Kaltluftabfluss sind von der Planung nicht betroffen, so dass erhebliche Beeinträchtigungen hier ausgeschlossen werden können. Für das Landschaftsbild entstehen nur geringfügige zusätzliche Belastungen, die durch die Höhenbegrenzung der baulichen Anlagen auf eine relativ niedrige Höhe von 3,90 m minimiert werden und durch randliche Eingrünungsmaßnahmen erfolgt eine optische Einbindung der Anlage in die Landschaft. Lärm- Schadstoff- und Geruchsimmissionen gehen vom Betrieb der Anlage nicht aus. Daher sind keine Störungen der Menschen in den nächstliegenden Siedlungen zu erwarten. Auch ergeben sich durch die Planung keine Beeinträchtigungen für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter, da sich keine bekannten Bodendenkmale im Plangebiet bzw. dessen Umfeld befinden.

Die unvermeidlichen Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft werden gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG durch Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft kompensiert und entsprechend ausgeglichen.

6. Chronologie des Verfahrens

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)	30.06.2022
Billigungs- und Auslegungsbeschluss Zum vorhabenbezogenen BPlan Nr. 01 (Fassung vom 18.07.2022)	28.07.2022
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB	22.08.2022 bis 28.09.2022
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB	22.08.2022 bis 28.09.2022
Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Billigung der Planung; Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum vorhabenbezogenen BPlan Nr. 01 (Fassung vom 14.11.2022)	24.11.2022
Öffentliche Auslegung	09.12.2022 bis 13.01.2023
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB	09.12.2022 bis 13.01.2023

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss

25.05.2023

Auf der Grundlage der Beteiligungsverfahren für den räumlichen Geltungsbereich wurde die zusammenfassende Erklärung gefertigt.

7. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung.

7.1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit- sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB (Vorentwurf in der Fassung vom 18.07.2022)

Die **frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit** erfolgte in der Zeit vom 22.08.2022 bis 28.09.2022.

Während der Beteiligung sind keine Anregungen oder Einwände aus der Öffentlichkeit eingegangen.

Die **frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** erfolgte in der Zeit vom 22.08.2022 bis 28.09.2022.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden unter Fristsetzung zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Das Beteiligungsverfahren wurde mit den erforderlichen Unterlagen, bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung mit Umweltbericht durchgeführt.

Die Belange gemäß Beteiligungsverfahren wurden in einer abschließenden Liste zusammengestellt. Diese wurde Grundlage des Abwägungs- und Billigungs- und Auslegungsbeschlusses.

Die zu beachtenden Rückmeldungen bezogen sich im Wesentlichen auf

- raumverträglichen, möglichst vorbelasteten Standort (Regierung von Mittelfranken und Planungsverband Region Nürnberg).
- Einbindung in das Landschaftsbild durch Eingrünungsmaßnahmen (Planungsverband Region Nürnberg)
- Einarbeitung der Ergebnisse der saP mit detaillierten Aussagen bezüglich Amphibien und Vögeln, Anpassung und Überarbeitung des Umweltberichts im Bezug auf die Punkte Flora, Erfassung und Bewertung der Ausgangssituation, Ermittlung Ausgleichsbedarf und Vermeidungsmaßnahmen, Einbindung in das Landschaftsbild, Bilanzierung von inneren Erschließungswegen, Konkretisierung von grünordnerischen Festsetzungen, Aufnahme von CEF-Maßnahmen, weitere Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen, Hinweise über die Nutzungsdauer und Nachfolgenutzung, Konkretisierung der Ausrichtung der Module, Konkretisierung zur Festsetzung „Einfriedungen“ (Landratsamt Roth)
- Hinweise zu den Zufahrten der Grundstücke/Zugänglichkeit zum PV-Anlagenpark, Identifizierung der einzelnen Solarfelder, Feuerwehrplan, Ersteinweisung der Rettungskräfte sowie Bewertung zur vorhandenen Löschwasserversorgung, dem abwehrenden Brandschutz und der technischen Hilfeleistung (Feuerwehr Landkreis Roth – Brandschutzdienststelle)
- Hinweise zu Bestandsplänen und Leitungen der N-Ergie Netz GmbH, Berücksichtigung von Schutzstreifen beiderseits der Rohrachse, Freihaltung der Schutzstreifen von jegli-

cher Bebauung, Bepflanzung, etc. sowie den Anschlussmöglichkeiten der Photovoltaikanlage an das Versorgungsnetz (N-Ergie Netz GmbH)

- Entnahme der Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung, Ausgleichsbedarf und -flächen, Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe, Hinweise zur Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten)

Die eingegangenen Einwendungen / Anregungen wurden im Gemeinderat behandelt. Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01 Sondergebiet „Grünstromkraftwerk Walpersdorf“ wurde im Nachgang der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger zur Entwurfsfassung weiterentwickelt.

7.2. Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 (2) und 4 (2) BauGB (Entwurf in der Fassung vom 14.11.2022)

Die **öffentliche Auslegung** erfolgte in der Zeit vom 09.12.2022 bis 13.01.2023.

Während der Beteiligung sind keine Anregungen oder Einwände aus der Öffentlichkeit eingegangen.

Die **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** wurde zeitgleich mit der Öffentlichkeitsbeteiligung im Zeitraum vom 09.12.2022 bis 13.01.2023 durchgeführt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden unter Fristsetzung zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Das Beteiligungsverfahren wurde mit den erforderlichen Unterlagen, bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung mit Umweltbericht durchgeführt. Die Belange gemäß Beteiligungsverfahren wurden in einer abschließenden Liste zusammengestellt. Diese wurde Grundlage des Abwägungs- und Satzungsbeschlusses.

Im Wesentlichen wurden folgende Belange vorgetragen und wie folgt behandelt:

- Landratsamt Roth:
Die CEF-Flächen wurden in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde angepasst. Die Änderung der Ausgleichskonzeption ist im Umweltbericht detailliert beschrieben. Da bereits bestehende CEF-Flächen größtmäßig erweitert werden und keine neuen Flächen hinzukommen, werden diese Anpassungen als redaktionelle Änderungen in die Endfassungen übernommen. Die grünordnerischen Maßnahmen zur Extensivierung des vorhandenen Grünlandes werden nicht angepasst, da die z.T. bereits enthalten sind (Verbot von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln; Zulässigkeit der Pflegealternative Beweidung). Aufgrund der Bauweise ist eine Mahd mit Abfuhr technisch nicht durchführbar. Die Pflanzqualität der anzulegenden Strauchhecke wird um den Zusatz „3-5 Triebe“ ergänzt. Die Hinweise zu den naturschutzrechtlichen Festsetzungen (Bodenbearbeitung außerhalb der Vogelbrutzeit und Meldung der Ausgleichsflächen nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes durch die Gemeinde an das ÖFK) sind teilweise schon enthalten bzw. wurden entsprechend in den Unterlagen ergänzt. Die Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Festsetzungen (Grubbern außerhalb der Vogelbrutzeit, sowie die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen „Vergrämung im Falle eines Baubeginns während der Vogelbrutzeit“ und die Dokumentation und Kontrolle der CEF-Maßnahmen werden im Umweltbericht ergänzt.

- **Bayerischer Bauernverband:**
Der Entzug von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen wird kritisch gesehen, da landwirtschaftliche Nutzflächen die Grundlage der Landbewirtschaftung und unserer Lebensmittelproduktion darstellen. Diesem Einwand wird damit begegnet, dass auch für die Erzeugung von Energiepflanzen, landwirtschaftliche Nutzflächen herangezogen werden, die dann für die Produktion von Nahrungsmitteln nicht mehr zur Verfügung stehen und die energetische Flächeneffizienz von PV-Anlagen deutlich über der von Biogasanlagen liegt. Des Weiteren liegt die Erzeugung erneuerbarer Energien im öffentlichen Interesse. Weiter weist der Bauernverband darauf hin, dass die Bewirtschaftung der mittelbar und unmittelbar angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen, Gebäude und Wege nicht beeinträchtigt werden dürfen und auch die zu errichtende Einfriedung/Zäune die vorhandenen Feldwege nicht verengen dürfen. Mit der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage ergeben sich keine Einschränkungen für die Bewirtschaftung. Ebenso wird die Einzäunung nicht an der Flurstücksgrenze errichtet sondern in einem Abstand von ca. 3 m zur Grundstücksgrenze. Ausgleichsflächen sollen so angelegt werden, dass landwirtschaftliche Nutzflächen dabei nicht in Anspruch genommen werden oder eine landwirtschaftliche Nutzung weiterhin auf diesen Flächen möglich bleibt. Dies wird soweit als möglich berücksichtigt, die Ausgleichsmaßnahmen wurden in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Roth festgelegt. Weiter wird der Stellungnahme im Hinblick auf Drainagen insoweit gefolgt, dass ein Hinweis im Planblatt ergänzt wird unter „Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise und Empfehlungen“, dass Drainagen – soweit sie sich im Geltungsbereich befinden – und bei Bauarbeiten beschädigt werden sollten, diese Schäden durch den Vorhabenträger zu beheben sind um Vernässungen oder sonstige Bewirtschaftungsbeeinträchtigungen angrenzender landwirtschaftlicher Nutzfläche zu verhindern. Den Anmerkungen zum Verlust der jagdlichen Nutzung durch das geplante Projekt und der eingeschränkten Jagdausübung im weiteren Umfeld der geplanten Anlage aus Sicherheitsgründen sowie der sich daraus ergebenden Jagdwertminderungen gegenüber der Jagdgenossenschaft wird damit begegnet, dass die Reduzierung der jagdbaren Fläche sowie ggf. eine Anpassung der Jagdpacht nicht über den Bebauungsplan zu regeln ist, sondern über die jagdrechtlichen (Jagdkataster) und vertraglichen (Jagdpachtvertrag) Regelungen. Weiter besteht durch die Einzäunung der Sonderfläche hierbei kein Rückzugsort für Schwarzwild.
- Entnahme der Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung, Ausgleichsbedarf und -flächen, Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe, Hinweise zur Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten)

7.3. Gemeindenachbarliche Abstimmungen (§ 2 (2) BauGB)

Die gemeindenachbarliche Abstimmung fand im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB und mit Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.08.2022 und 07.12.2022 statt.

Die beteiligten benachbarten Gemeinden hatten keine Einwände oder hatten sich nicht im Beteiligungsverfahren geäußert. Es wird davon ausgegangen, dass diese keine Anregungen vorzutragen hatten, die umweltrelevant oder sonstig relevant gewesen wären.

Lediglich die Stadt Schwabach hatte im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB die Anregung, den konkreten Einspeisepunkt in das Stromnetz in der Begründung zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan darzulegen und soweit möglich, auch im Planblatt festzusetzen. Als Einspeisepunkt ist ein Maststandort im Nahbereich des Plangebietes vorgesehen. Da dieser außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches liegt, kann hierzu im Planteil keine Angabe erfolgen.

7.4. Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat Rednitzhembach hat den Satzungsbeschluss am 25.05.2023 gefasst. Die Belange sind behandelt worden. Es konnte davon ausgegangen werden, dass die Umweltbelange hinreichend beachtet sind.

7.5. Erstellung der Ausfertigung

Die Ausfertigung der Planungsunterlagen erfolgte mit dem Planungsstand 25.05.2023.

8. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das Gemeindegebiet von Rednitzhembach umfasst nur ca. 13,1 km². Vorbelastete Standorte wie z.B. lineare Infrastruktureinrichtungen befinden sich daher auch nur in begrenztem Umfang im Gemeindegebiet. Weiter sind umfangreiche Flächenanteile des Gemeindegebietes als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen, die im westlichen Gemeindegebiet zum LSG-00427.01 „Schutz des Landschaftsraumes im Gebiet des Landkreises Roth – „Südliches Mittelfränkisches Becken westlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Spalter Hügel-land, Aabenberger Hügelgruppe und Heidenberg (LSG West)“ gehören und östlich der Rednitz zum LSG-00428.01 „Schutz des Landschaftsraumes im Gebiet des Landkreises Roth – „Südliches Mittelfränkisches Becken östlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Vorland der Mittleren Frankenalb (LSG Ost)“. Der Talraum der Rednitz ist zusätzlich überlagert mit den regionalplanerischen Darstellungen für ein Vorranggebiet für Hochwasserschutz (HS 17) und für einen regionalen Grünzug.

Die Bundesstraße B2 führt über weite Strecken durch Wald, der fast ausschließlich als LSG ausgewiesen ist. Entlang der Bahntrasse befindet sich im Nordwesten ein Bereich, der außerhalb des LSG liegt. Der Abstand zwischen der Bahnlinie und der südlich gelegenen Bebauung von Untermainbach ist jedoch zu gering, da eine mögliche Freiflächenphotovoltaikanlage hier zu nah an die bestehende Bebauung heranrücken würde und eine potentielle Siedlungsentwicklung in diesem Bereich erschweren würde. Im Bereich des Gewerbegebietes Rednitzhembach Süd (östlich der St2409) stehen ebenfalls keine Flächen zur Verfügung, da diese für die Erweiterung des Gewerbegebietes benötigt werden. Nördlich der St2409 befindet sich noch ein Bereich, der nicht im LSG liegt. Aufgrund des Flächenzuschnitts in Verbindung mit den umgebenden Waldflächen und der Staatsstraße ist hier jedoch keine Eignung für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage gegeben. Auch die Nutzung des Deponiegeländes stellt keine Option dar, da diese noch in Betrieb ist und zudem auch im LSG liegt.

Somit sind derzeit keine Alternativstandorte vorhanden und es verbleibt nur der Bereich nördlich von Walpersdorf/westlich von Untermainbach, der außerhalb des LSG liegt, für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen.

Gemeinde Rednitzhembach

Jürgen Spahl
Erster Bürgermeister

